

* **Berlin**, 12. April. [Prozeß Karl May – Lebius.] Heute mittag begann vor dem Charlottenburger Schöffengericht ein interessanter Beleidigungsprozeß. Es handelt sich um die Privatklegesache des bekannten Jugendschriftstellers Karl May in Dresden gegen den Sekretär der sogenannten „gelben Gewerkschaft“, R. Lebius, der seit einiger Zeit schwere Angriffe gegen Karl May erhob. Lebius wollte u. a. einen umfangreichen Wahrheitsbeweis darüber antreten, daß Karl May in seiner Jugend schwere Vergehen begangen und eine 4jährige Kerker- sowie eine 4jährige Zuchthausstrafe verbüßt habe. – Eine ausführliche Beweisaufnahme über die Vorstrafen und das Vorleben Karl Mays wurde nicht erhoben. Immerhin ging aus der Verhandlung hervor, daß May tatsächlich vorbestraft sei. Auch der Behauptung, daß er Bücher über Asien, Amerika, Afrika usw. schreibe, ohne jemals einen Fuß in diese Erdteile gesetzt zu haben, wurde von May nicht widersprochen. Der Verteidiger führte aus, daß May in Dresden als literarischer Hochstapler gebrandmarkt sei und seinem Klienten infolgedessen der Schutz berechtigter Interessen zugewendet werden müsse. Ferner machte der Verteidiger darauf aufmerksam, daß im Prozeß die interessante Tatsache festgestellt worden sei, daß May als Evangelischer für die katholische Presse schreibe. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an, billigte dem Angeklagten den Schutz berechtigter Interessen zu und sprach ihn frei.

Aus: Cuxhavener Tageblatt, Cuxhaven. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018